

17.09.2024

Stellungnahme des Bürgermeisters gem. § 129 Abs. 1 Satz 2 NkomVG zum Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 wurde vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Vechta durchgeführt. Der Schlussbericht über die Prüfung ist am 12. September 2024 bei der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden eingegangen.

Dabei wurden die von der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden festgestellten Ergebnisse der Ergebnis- und Finanzrechnung sowie die Bilanzwerte bestätigt.

Die Prüfung hat seitens des Rechnungsprüfungsamtes zu keinen wesentlichen Einwänden geführt.

Das Rechnungsprüfungsamt hat bescheinigt, dass der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht und keine Bedenken bestehen, dass der Rat über den Jahresabschluss 2021 beschließt und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2021 Entlastung erteilt.

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes enthält verschiedene Prüfungshinweise, die einem Beschluss über den Jahresabschluss sowie der Entlastungserteilung des Bürgermeisters jedoch nicht entgegenstehen.

Zu den Prüfungsfeststellungen wird wie folgt Stellung genommen:

- H1 Ergänzung/Neufassung der Dienstanweisung gem. § 43 KomHKVO
 Die Dienstanweisung liegt im Entwurf vor und befindet sich in der Abstimmung. Die
 Erstellung der noch offenen Jahresabschlüsse wurde jedoch vorrangig bearbeitet. Aus
 zeitlichen Gründen ist daher noch keine Fertigstellung erfolgt. Dies soll aber in 2025
 erfolgen.
- 2. H2 Darstellung des Jahresergebnisses in der Bilanz Bis einschließlich 2020 ist die Darstellung korrekt erfolgt. Die Datenzentrale hat dann jedoch die neuen Muster in das Finanzsystem SAP eingespielt. Dadurch ist es zu einer nicht ganz korrekten Darstellung in der Bilanz gekommen. Dies wurde bei der Erstellung des Abschlusses 2021 bemerkt und mit der Datenzentrale geklärt. Die Jahresergebnisse aus Vorjahren werden in dem Abschluss 2022 wieder korrekt dargestellt.
- 3. H3 Verlage einer aktualisierten Dienstanweisung zu Vergaben (Vergaberichtlinie) Die Richtlinie in einer Entwurfsfassung erstellt und befindet sich noch in der Abstimmung. Aus zeitlichen Gründen erfolgte bisher noch keine Fertigstellung
- 4. H3 Einhaltung der Anzeigepflicht für Auftragsvergaben Auf die Vorlagepflicht bei Vergaben oberhalb von Netto 5.000 EUR gegenüber dem RPA wurde im Haus noch einmal hingewiesen.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, den Überschuss des ordentlichen Ergebnisses von 627.924,84 EUR der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zuzuführen und den Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses von 3.140,26 EUR durch der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zuzuführen.

(Brockmann)